

**Gegenüberstellung Sachgebiete gemäß Anhang I, Teil 1 VO (EG) Nr. 1071-2009  
und Lehrplan Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten**

<b>ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009</b>	<b>Lehrplan Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten</b>
<b>I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE</b>	BGBl. II - Ausgegeben am 7. September 2011 - Nr. 300
<b>A. Bürgerliches Recht</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die wichtigsten <b>Verträge</b> , die im <b>Kraftverkehrsgewerbe</b> üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;	
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen <b>Beförderungsvertrag</b> , insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;	
im Hinblick auf den <b>Güterkraftverkehr</b>	
3. eine <b>Reklamation</b> des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;	
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr ( <b>CMR</b> ) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;	
<b>B. Handelsrecht</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die <b>Bedingungen</b> und <b>Formalitäten</b> für die Ausübung des Berufs und die <b>allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.)</b> sowie die Konkursfolgen kennen;	

<b>ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009</b> <b>I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE</b>	<b>Lehrplan Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten</b> BGBl. II - Ausgegeben am 7. September 2011 - Nr. 300
2. ausreichende Kenntnisse der <b>Rechtsformen von Handelsgesellschaften</b> sowie der <b>Vorschriften für die Gründung und Führung</b> dieser Gesellschaften besitzen.	
<b>C. Sozialrecht</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im <b>Kraftverkehrsgewerbe</b> zur Wahrung der <b>Arbeitnehmerinteressen</b> tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);	
2. die <b>Verpflichtungen der Arbeitgeber</b> im Bereich der <b>sozialen Sicherheit</b> kennen;	
3. die Regeln für <b>Arbeitsverträge</b> der einzelnen Arbeitnehmergruppen von <b>Kraftverkehrsunternehmen</b> kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);	
4. die Regeln für die <b>Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten</b> , insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35) und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und	

<b>ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009</b> <b>I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE</b>	<b>Lehrplan Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten</b> BGBl. II - Ausgegeben am 7. September 2011 - Nr. 300
5. die Regeln für die <b>Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer</b> kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4) ergeben.	
<b>D. Steuerrecht</b>	
Der Bewerber muss im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b> insbesondere die Vorschriften kennen für	
1. die <b>Mehrwertsteuer</b> auf Verkehrsleistungen;	
2. die <b>Kraftfahrzeugsteuern</b> ;	
3. die <b>Steuern auf bestimmte Fahrzeuge</b> , die im <b>Güterkraftverkehr</b> verwendet werden, sowie die <b>Maut- und Benutzungsgebühren</b> für bestimmte Verkehrswege;	
4. die <b>Einkommensteuern</b> .	<b>Kompetenzbereich „Rechnungswesen“: Lehrstoff</b> IV. Jahrgang: <b>Steuern:</b> - <b>Einkommensteuer</b> (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Arbeitnehmerveranlagung, Kapitalertragssteuer), Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer.
<b>E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen <b>Zahlungsmitteln und -verfahren</b> kennen;	

<p><b>ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009</b>  <b>I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE</b></p>	<p><b>Lehrplan Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten</b>  BGBl. II - Ausgegeben am 7. September 2011 - Nr. 300</p>
<p>2. die verschiedenen <b>Kreditformen</b> (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;</p>	<p><b>Kompetenzbereich „Rechnungswesen“:</b> Lehrstoff  V. Jahrgang:  <b>Finanzierung:</b>  - Eigenfinanzierung, <b>Fremdfinanzierung</b> (Lieferantenkredit, Bankdarlehen, Kontokorrentkredit; Leasing), Kapitalmarkt, Liquiditätsplan.</p>
<p>3. wissen, was eine <b>Bilanz</b> ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;</p>	<p><b>Kompetenzbereich „Rechnungswesen“:</b> Lehrstoff  IV. Jahrgang:  <b>Doppelte Buchhaltung/Einnahmen-Ausgabenrechnung:</b>  - <b>Bilanz</b>, Gewinn- und Verlustrechnung, Abschreibung, Inventur, Rückstellungen, Rücklagen, Aufwand, Umsatzerlöse, Jahresabschlusskennzahlen , Einnahmen-Ausgabenrechnung.</p>
<p>4. eine <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> lesen und verstehen können;</p>	<p><b>Kompetenzbereich „Rechnungswesen“:</b> Lehrstoff  IV. Jahrgang:  <b>Doppelte Buchhaltung/Einnahmen-Ausgabenrechnung:</b>  - Bilanz, <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>, Abschreibung, Inventur, Rückstellungen, Rücklagen, Aufwand, Umsatzerlöse, Jahresabschlusskennzahlen , Einnahmen-Ausgabenrechnung.</p>
<p>5. die <b>Finanz- und Rentabilitätslage</b> des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;</p>	<p><b>Kompetenzbereich „Rechnungswesen“:</b> Lehrstoff  IV. Jahrgang:  <b>Doppelte Buchhaltung/Einnahmen-Ausgabenrechnung:</b>  - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Abschreibung, Inventur, Rückstellungen, Rücklagen, Aufwand, Umsatzerlöse, <b>Jahresabschlusskennzahlen</b> , Einnahmen-Ausgabenrechnung.</p>

<p><b>ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009</b>  <b>I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE</b></p>	<p><b>Lehrplan Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten</b>  BGBl. II - Ausgegeben am 7. September 2011 - Nr. 300</p>
<p>6. ein <b>Budget</b> ausarbeiten können;</p>	<p><b>Kompetenzbereich „Rechnungswesen“:</b> Lehrstoff  IV. Jahrgang:  <b>Kostenrechnung:</b>  - Kostenarten, Kostenstellen, Aufbau und Inhalte des Betriebsabrechnungsbogens, Kalkulationsverfahren, Deckungsbeitragsrechnung, Break-Even Analyse.</p>
<p>7. die <b>Kostenbestandteile</b> seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;</p>	<p><b>Kompetenzbereich „Rechnungswesen“:</b> Lehrstoff  IV. Jahrgang:  <b>Kostenrechnung:</b>  - <b>Kostenarten, Kostenstellen</b>, Aufbau und Inhalte des Betriebsabrechnungsbogens, <b>Kalkulationsverfahren</b>, Deckungsbeitragsrechnung, Break-Even Analyse.  V. Jahrgang:  <b>Personalverrechnung:</b>  - Bruttobezug, Sozialversicherungsbeiträge, <b>Personalnebenkosten</b>, Sonderzahlungen.</p>
<p>8. einen <b>Stellenplan</b> für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;</p>	<p><b>Kompetenzbereich „Wirtschaft“:</b> Lehrstoff  V. Jahrgang:  <b>Organisation:</b>  - Elemente und Formen der <b>Aufbauorganisation</b>, Unternehmensbereiche, Funktionen und Darstellung der <b>Ablauforganisation</b>.  <b>Personalverrechnung:</b>  - Bruttobezug, Sozialversicherungsbeiträge, Personalnebenkosten, Sonderzahlungen.</p>

<b>ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009</b> <b>I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE</b>	<b>Lehrplan Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten</b> BGBl. II - Ausgegeben am 7. September 2011 - Nr. 300
9. die Grundlagen des <b>Marketings</b> , der <b>Werbung</b> und <b>Öffentlichkeitsarbeit</b> , einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von <b>Kundenkarteien</b> usw. kennen;	<b>Kompetenzbereich „Wirtschaft“:</b> Lehrstoff V. Jahrgang: <b>Businessplan-Marketing:</b> - Schritte zur Unternehmensgründung, <b>Ideenfindung</b> , Ziele und Inhalte des <b>Businessplans</b> , Kundennutzen, <b>Markt- und Umfeldanalyse</b> , <b>Marketing-Mix</b> (Produkt, Preis, Kommunikation, Distribution). <b>Kompetenzbereich „Wirtschaft“:</b> Lehrstoff V. Jahrgang: <b>Organisation:</b> - Elemente und Formen der Aufbauorganisation, Unternehmensbereiche, Funktionen und Darstellung der Ablauforganisation.
10. die im Kraftverkehr üblichen <b>Versicherungen</b> (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;	
11. die <b>Telematikanwendungen</b> im Straßenverkehr kennen; im Hinblick auf den <b>Güterkraftverkehr</b>	
12. die Regeln für die Ausstellung von <b>Frachtrechnungen</b> für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der <b>Incoterms</b> kennen;	
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen <b>Hilfsgewerbetreibenden</b> des Verkehrs kennen;	

<b>F. Marktzugang</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die <b>Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes</b> , den <b>Zugang zum Beruf</b> , die <b>Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr</b> sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;	
2. die Regelungen für die <b>Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens</b> kennen;	
3. die erforderlichen <b>Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen</b> kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;	
im Hinblick auf den <b>Güterkraftverkehr</b>	
4. die Regeln für die <b>Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte</b> sowie die <b>Regeln für die Frachtabfertigung</b> und die <b>Logistik</b> kennen;	
5. die <b>Formalitäten beim Grenzübergang</b> , die Rolle und die Bedeutung der <b>T-Papiere</b> und der <b>Carnets TIR</b> sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;	

<b>G. Normen und technische Vorschriften</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. die Regeln für <b>Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge</b> in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;	
2. je nach Bedarf des Unternehmens <b>die Fahrzeuge und ihre Bauteile</b> (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) <b>auswählen können</b> ;	
3. die Formalitäten für die Erteilung der <b>Typgenehmigung</b> bzw. der <b>Betriebserlaubnis</b> , die <b>Zulassung</b> und die <b>technische Überwachung</b> dieser Fahrzeuge kennen;	
4. wissen, welche Maßnahmen gegen <b>Lärmbelastung</b> und gegen <b>Luftverschmutzung</b> durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;	
5. Pläne für die <b>regelmäßige Wartung</b> der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;	
im Hinblick auf den <b>Güterkraftverkehr</b>	
6. die einzelnen <b>Lademittel und -geräte</b> (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und <b>Anweisungen für das Be- und Entladen</b> (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) <b>geben</b> und entsprechende Verfahren <b>einführen</b> können;	
7. die Verfahren des <b>kombinierten Verkehrs Schiene/Straße</b> und des <b>„Ro-Ro“-Verkehrs</b> kennen;	
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für <b>Gefahrgut- und Abfalltransporte</b> durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG (Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Be-	

förderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) ergeben;	
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung <b>leicht verderblicher Lebensmittel</b> durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;	
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung <b>lebender Tiere</b> durchführen können.	
<b>H. Straßenverkehrssicherheit</b>	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den <b>Güter- und Personenkraftverkehr</b>	
1. wissen, welche <b>Qualifikationen für das Fahrpersonal</b> erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenk-berechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);	
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die <b>Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten</b> (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;	
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks <b>Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften</b> für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;	

4. in der Lage sein, Anweisungen für das <b>Verhalten bei Unfällen</b> auszuarbeiten und geeignete <b>Maßnahmen</b> zu ergreifen, um wiederholte <b>Unfälle</b> oder wiederholte <b>schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden</b> ;	
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;	